

Bürgermeister Wehner: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben, in Betreff des eben angeregten Gegenstandes in Beziehung auf die Verweisung an die dritte Deputation. Ich setze voraus, daß der Antrag des Herrn v. Ziegler eine Folge der Ereignisse in Hannover ist, und bin allerdings der Ansicht, daß die hannöversche Angelegenheit bei uns nicht übergangen werden könne, denn sie berührt nicht bloß Hannover, sondern ganz Deutschland. Daran ist kein Zweifel! Warum? das zu erörtern ist hier nicht die Zeit und würde zu Discussionen führen, welche nicht zur Tagesordnung gehören. Ich war selbst entschlossen in dieser Sache einen Antrag zu stellen, habe es aber unterlassen, weil die Sache bereits in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen und an eine Deputation verwiesen worden ist, so, daß nunmehr zu erwarten steht, diese Angelegenheit werde auch an die erste Kammer kommen. Unter diesen Umständen scheint es nicht zweckmäßig, diesen Gegenstand jetzt schon in der ersten Kammer zu verhandeln, indem das eine doppelte Discussion über eine und dieselbe Sache veranlassen würde; sondern meine Meinung geht dahin, daß man jetzt diese Sache zu keiner Deputation verweise, da wir nicht wissen können, an welche sie zu verweisen sein dürfte, und ich trage daher darauf an: daß die Sache einstweilen so lange beiseite gelegt werde, bis Mittheilungen von der zweiten Kammer an die erste gelangen.

Regierungsrath v. Carlowitz: Ich bin im Ganzen genommen derselben Ansicht wie der geehrte Sprecher vor mir, und halte es für am zweckmäßigsten, diese Petition jetzt beizulegen, das heißt jeden Beschluß sich vorzubehalten. Es wird sich, wenn die hannöversche Frage durch Protokollextract aus der zweiten Kammer an uns gelangt sein wird, zeigen, was dann von unserer Seite zu verfügen sein wird. Es bleibt dann der Kammer unbenommen, entweder die Petition als ungeeignet zurück-, oder sie an eine Deputation zu verweisen, welchenfalls wir auch wie in der zweiten Kammer eine außerordentliche Deputation ernennen können. Kurz jeder Beschluß muß der ersten Kammer vorbehalten bleiben, und wenn der Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner so zu verstehen ist, so trete ich ihm bei.

Präsident v. Gersdorf: Es ist also ein Antrag darauf gestellt, diesen Gegenstand einstweilen bei Seite zu legen, bis man sehen wird, was aus der zweiten Kammer an uns gelangt. Wenn man also damit einverstanden ist, so würde ich einstweilen diesen Antrag ajourniren.

Ziegler u. Klipphausen: Diese Petition gehört beiden Kammern an, und in dieser Hinsicht weiß ich nicht, ob sie von einer derselben bei Seite gelegt oder ajournirt werden kann.

Bürgermeister Hübler: Es scheint das nicht im Sinn des eben gefaßten Beschlusses zu liegen. Die Kammer behält sich vielmehr bei diesem Beschlusse ausdrücklich vor, künftig, wenn der Gegenstand aus der zweiten Kammer an sie gelangt, darüber Entschließung zu fassen, welcher Deputation sie ihn überweisen will, ob der dritten oder einer außerordentlichen,

wie das in der zweiten Kammer geschehen ist. Aber gleichzeitig mit dieser über die Petition zu discutiren, würde nicht zweckmäßig sein.

Ziegler und Klipphausen: Sobald das der Fall ist, werde ich mich bis dahin beruhigen.

Präsident v. Gersdorf: Es ist ein Schreiben des hiesigen Kaufmännischen Vereins des Inhaltes an mich ergangen, daß dieser sich zur Ehre schätzen würde, wenn während der Ständerversammlung die Herrn Stände an den geselligen Zusammenkünften desselben Theil nehmen wollten. Indem ich mir die Ehre gebe, dies der Kammer zu eröffnen, werde ich nicht verfehlen unsern freundlichen Dank für dieses Anerbieten auszusprechen. In Bezug auf den ersten Secretair der Kammer, Freiherrn v. Biedermann, habe ich zu bemerken, daß derselbe heute abgehalten ist, in der Session zu erscheinen. Von dem Kammerherrn v. Thielau ist ein Schreiben eingegangen, nach welchem derselbe vom 23. bis zum 30. November sich Urlaub erbittet. Er hat ihn sogleich antreten müssen, da seine Geschäfte keinen Aufschub erlitten.

Regierungsrath v. Carlowitz: Ehe zur Tagesordnung übergegangen wird, erlaube ich mir noch zu bemerken, daß sich auch die vierte Deputation constituirt, und mich zu ihrem Vorstand ernannt hat, während Herr Bürgermeister Gottschald die Führung des Protokolls übernehmen wird.

Präsident von Gersdorf: Dies wird zum Protokoll zu nehmen sein. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. — Da der Vortrag des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes wegen Erläuterung einiger Artikel des Criminalgesetzbuches nicht erfolgen kann (s. oben), so werden wir zu dem zweiten Gegenstande überzugehen haben, nämlich zu dem Vortrage über den Bericht der ersten Deputation, die Verordnung wegen der Besetzung der Gerichtsbank in Untersuchungssachen bei Patrimonialgerichten auf dem Lande betreffend.

Ref. Domherr D. Schilling besteigt hierauf die Rednerbühne und verliest zuvörderst das betreffende allerhöchste Decret:

Se. Königliche Majestät haben in Erwägung, daß bei Beurtheilung über die Legalität der besetzten Gerichtsbank in Untersuchungssachen über die Frage: ob bei Patrimonialgerichten auf dem Lande in Abwesenheit des Gerichtsverwalters die Gerichtsbank gültiger Weise durch einen Actuar oder verpflichteten Protokollanten nebst dem Dorfrichter und zwei Gerichtsschöppen besetzt werden kann, wenn der Actuar oder Protokollant nicht mit dem Richtereide belegt ist, verschiedenartige Ansichten der erkennenden Behörden sich hervorgethan haben, bei der Nothwendigkeit einer sofortigen Entscheidung hierüber zu Verhütung ungleicher Erkenntnisse sich bewogen gefunden, auf den Grund der in der Verfassungs-Urkunde §. 88. enthaltenen Bestimmung die im 20sten Stücke des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838 abgedruckte Verordnung vom 13. December gedachten Jahres zu erlassen, Allerhöchst dieselben nehmen jedoch in Gemäßheit der Bestimmung am Schlusse der angezogenen Paragraphe der Verfassungs-Urkunde keinen Anstand, diese Verordnung in der Anfüge den zu gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ständen annoch nachträglich vorlegen zu lassen, und